



Publikation

für die Urnenabstimmung der Gemeinde Rehetobel

Sonntag, 23. September 2012

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat hat auf Sonntag, 23. September 2012, eine Urnenabstimmung angeordnet betreffend:

Beitritt zum Zweckverband "Abwasserverband Altenrhein (AVA)"

Weitere Unterlagen und Informationen

Die Abstimmungsunterlagen können auch via Internet eingesehen und/oder heruntergeladen werden: www.rehetobel.ch → Politik → Abstimmungen & Wahlen → "Abstimmung vom 23.09.2012"

Eine öffentliche Informationsveranstaltung

findet am Dienstag, 11. September 2012, 20.00 Uhr, im Gemeindezentrum, kleiner Saal statt.

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt am

Sonntag, 23. September 2012: 09.30 - 11.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei, Büro 4

Mittwoch, 19. September 2012 bis Samstag, 22. September 2012:
10.30 - 11.30 Uhr

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen.

Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie, wenn Sie brieflich abstimmen:

OHNE amtliches Stimmkuvert und/oder OHNE Stimmausweis ist Ihre Stimme ungültig!

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben.

Die Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen. Das Stimmkuvert und der Stimmausweis können mit dem selben Fensterkuvert, mit dem die Unterlagen zugestellt wurden, entweder frankiert an die Gemeindekanzlei Rehetobel gesandt oder kostenlos in den Briefkasten beim Haupteingang der Gemeindeverwaltung geworfen werden. Die briefliche Stimmabgabe muss spätestens am Abstimmungs-Sonntag vor Urnenschluss bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

Zudem erleichtern Sie die Zählerarbeiten, wenn Sie die Stimmzettel nicht auseinanderreißen.

Weitere Erläuterungen zur Stimmabgabe sind auf dem beiliegenden Stimmausweis aufgeführt.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Namens des Gemeinderates unterbreiten wir Ihnen die nachfolgende Abstimmungsfrage zum Entscheid:

"Wollen Sie dem Beitritt zum Zweckverband "Abwasserverband Altenrhein (AVA)" zustimmen?"

Kurzfassung für den eiligen Leser / für die eilige Leserin...

- Die Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Rehetobel stammt aus dem Jahre 1964 und wurde in den Jahren 1991 - 1993 baulich erneuert. Sie weist erheblichen Sanierungsbedarf auf, um den zunehmend verschärften gesetzlichen Anforderungen zu genügen.
- Die Gemeinden Trogen, Wald, Speicher und Rehetobel prüften in den letzten Jahren verschiedene gemeinsame Varianten.
- Trogen und Wald, welche zusammen eine ARA betreiben, haben in der Folge von einer gemeinsamen Lösung mit Speicher und Rehetobel Abstand genommen.
- Für die Gemeinden Speicher und Rehetobel zeichnet sich nun folgender ökologisch wie ökonomisch sinnvoller Lösungsweg ab:
 1. Beitritt zum "Abwasserverband Altenrhein"
 2. Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ans Netz des AVA
 3. Rückbau/Umbau der bestehenden Abwasseranlagen
- Für die Gemeinde Rehetobel entstehen mit dem AVA-Beitritt und AVA-Anschluss gebundene Ausgaben von rund 2,5 Mio. Franken.

-
- **Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten werden dadurch um 20% reduziert.**
 - **Der Zweckverbandsbeitritt wird durch den Kanton AR befürwortet. Die Anschlusslösung wird mit 30% subventioniert.**
 - **Die Bäche im Goldachtal werden entlastet, indem die gereinigten Abwässer nicht mehr in diese Bäche abgeleitet werden.**

Ausgangslage

Die Gemeinden Rehetobel, Speicher, Trogen und Wald im Goldachtal betreiben heute ihre eigenen kleineren Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Die gereinigten Abwässer werden via kleine Vorfluter (Rehetobel: via Buechschwendi- und Holderenbach) in die Goldach eingeleitet. Durch diese Einleitungen wird das Gewässer belastet. Trotz Einhaltung der Einleitbedingungen werden die Anforderungen an die Qualität des Gewässers teilweise nicht erfüllt. Im Hinblick auf anstehende Sanierungsarbeiten war eine Standortbestimmung zur Abwasserentsorgung im Goldachtal angezeigt.

Die Gemeinden haben daher 2009 eine gemeinsame Fachkommission gebildet. Die Kommission hat sich mit der Frage befasst, wie in Zukunft die Abwässer behandelt werden sollen. Im Laufe dieser Studierarbeit haben sich die Gemeinden Trogen und Wald, mangels Sanierungsdruck, entschieden, ihre eigene Abwasserreinigungsanlage weiter zu betreiben. Die Gemeinderäte Rehetobel und Speicher kamen nach der Prüfung vieler möglicher Varianten zum Schluss, dass ein Anschluss an den "Abwasserverband Altenrhein" (AVA) einer Sanierung der gemeindeeigenen Anlagen vorzuziehen ist. Diese Anschlusslösung stellt langfristig die günstigste Lösung dar. Zusätzlich bietet sie Vorteile beim Gewässerschutz und dem Energieverbrauch. Ein Anschluss an den AVA bedingt aber, dass die Gemeinden Speicher und Rehetobel dem Abwasserverband Altenrhein (kurz AVA genannt) beitreten.

Gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. h) des kantonalen Gemeindegesetzes (bGS 151.11) untersteht der Beitritt bzw. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden der Zustimmung durch die Stimmbürgerschaft.

Bitte beachten Sie die Zweckverbandsvereinbarung (Statuten) des Abwasserverbandes Altenrhein im Anhang. Diese gibt beispielsweise Auskunft über Rechtsform, Zweck, Organisation sowie Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe.

Mit der Zustimmung zum AVA-Beitritt erwächst sodann auch die beiliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rehetobel und dem Abwasserverband Altenrhein betreffend Anschluss der Gemeinde Rehetobel an den Zweckverband und der Vorfinanzierung der Ableitung in Rechtskraft.

Projektbeschreibung

Die Abwasserreinigungsanlage Rehetobel wird in eine Abwasservorbehandlungsanlage umgebaut. Rechen und Sandfang werden weiter genutzt. Grobes Material wird so aus dem Abwasser entfernt. Das vorgereinigte Wasser fliesst in einem gebohrten Kanal (Mikrotunnel) unter dem Michlenberg in die Lobenschwendistrasse und weiter bis zum Vereinigungspunkt unterhalb der Lobenschwendi.

Auch bei der Abwasserreinigungsanlage Speicher werden die Bauwerke für die Vorreinigung weiter genutzt. Das Wasser fliesst durch einen ersten Düker zum Vereinigungspunkt Lobenschwendi. Ab diesem Punkt werden die Abwässer von Speicher und Rehetobel gemeinsam weitergeleitet.

Ohne Pumpstufe fliesst das vereinte Wasser durch den Düker Eggersriet. Dort wird das Wasser in das bestehende Kanalnetz des Abwasserverbandes Altenrhein eingeleitet.

Die nicht mehr genutzten Anlageteile der beiden ARA werden für die Gemeindewerke weiter verwendet.

Zu Beginn der Arbeiten stand eine Ableitung in einem bereits bestehenden Stollen der Stadtwerke St. Gallen im Vordergrund. Nach detaillierten Abklärungen wurde dieser Ansatz jedoch aus betrieblichen Gründen verworfen und eine Dükerlösung zur Weiterverfolgung gewählt.

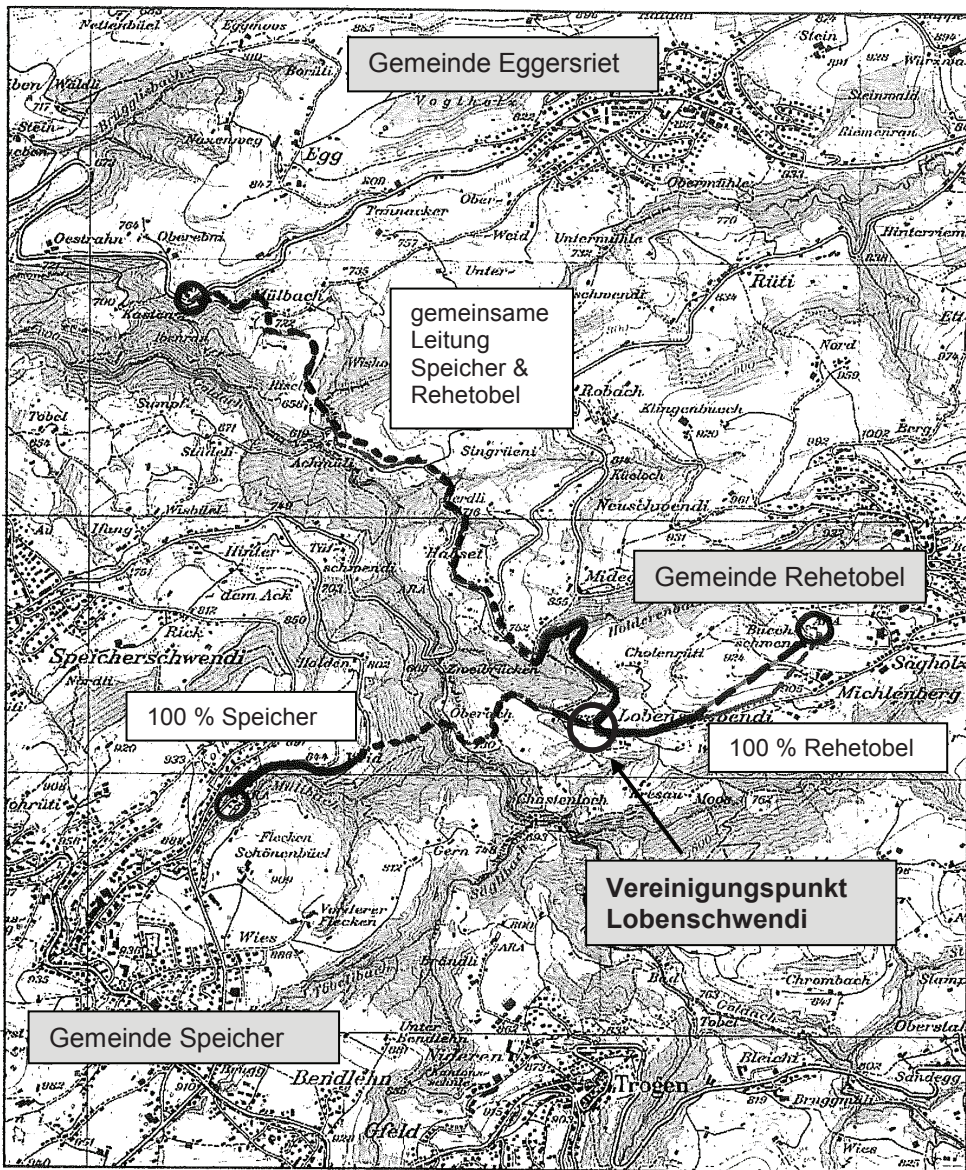
Technische Daten

Ausbauziele

	Einwohnerwerte	Maximale Wassermenge l/s
Rehetobel	2'500	35
Speicher	3'250	40

<p>Düker Speicher:</p> <p>Horizontale Länge: 1'200 m</p> <p>Höhendifferenz: 156 m</p> <p>Leitungsdurchmesser: 200 mm</p>	<p>Düker Eggersriet:</p> <p>Horizontale Länge: 2'464 m</p> <p>Höhendifferenz: 143 m</p> <p>Leitungsdurchmesser: 250 mm</p>
---	---

Linienführung



Geologie

Im Goldachtal herrschen zum Teil schwierige geologische Verhältnisse. Das Projektteam wurde daher sorgfältig zusammengestellt. Mit einem ortskundigen Geologen und einem erfahrenen Tiefbauingenieur wurde die Machbarkeit der Ableitung eingehend geprüft und auch durch ein Bauermittlungsverfahren bei den kantonalen Stellen bestätigt. Die definitive Linieneinführung wird dann im Rahmen der Projektstudie genau festgelegt.

Einsatz von Abwasserdüchern

Damit auf Pumpwerke verzichtet werden kann, werden Abwasserdücker eingesetzt. Dabei nutzt man das Prinzip der kommunizierenden Röhren, wonach sich Flüssigkeiten in Röhren, die miteinander verbunden sind, stets auf das gleiche Niveau einpegeln. Fliesst nun auf einer Seite immer neue Flüssigkeit hinzu, so erreicht sie auf der anderen Seite dasselbe Höhenniveau und kann fast ohne Höhenverlust weitergeleitet werden. Dücker wurden schon von den Römern zur Überwindung von Tälern genutzt.

Zusammenstellung der Kosten

Investitionskosten Rehetobel (ARA Rehetobel bis KS Eggersriet)			
Abschnitt	Länge (Total)	Betrag in Fr.	Betrag in Fr.
Abschnitt Rehetobel, Anteil 100 %	1'021 m	1.16 Mio.	
Gemeinsame Leitung, Anteil 50 %	3'228 m	1.09 Mio.	
Netz AVA		0.25 Mio.	
Total Leitungen		2.50 Mio.	2.50 Mio.
30% Subvention Kt. AR			- 0.75 Mio.
			1.75 Mio.
Umbau ARA			0.35 Mio.
Total			2.10 Mio.

Beitrittskosten in den AVA

Die Berechnung der Einkaufssumme in den AVA erfolgt gemäss Punkt 2.3 der "Anschluss-Vereinbarung Gemeinde Rehetobel - Abwasserverband Altenrhein" (siehe Anhang). Die einmalige Einkaufssumme richtet sich nach der Einwohnerzahl und den Abwässern aus Gewerbe, Schulen und Heimen sowie den nicht ständig bewohnten Liegenschaften, welche in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden (siehe Anhang).

Die Einkaufssumme wird beim Beitritt zum Zweckverband fällig und beträgt Fr. 224.00 pro Einwohnerwert. Der Beitritt der Gemeinde zum Zweckverband erfolgt, sobald rechtskräftig darüber beschlossen wurde, das heisst nach der positiven Abstimmung.

In Rehetobel ergibt sich somit, per Stichtag vom 31.12.2011, ein Einwohnerwert von ca. 1'750.

Dies ergibt eine einmalige Einkaufssumme von ca. Fr. 392'000.00.

Gründe für den Anschluss

Ein Anschluss bedeutet günstigere Kosten für den Betrieb und für künftige Erneuerungen.

Erhebungen vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA zeigen auf, dass die Betriebskosten einer gemeinsamen grossen Abwasserreinigungsanlage bedeutend günstiger sind als die Kosten von mehreren kleineren Anlagen. Für Abwasseranlagen in der Grössenordnung von Speicher und Rehetobel rechnet man mit viermal höheren jährlichen Betriebskosten pro Einwohner als bei Anlagen in der Grössenordnung der Anlage Altenrhein.

Auch die spezifischen Investitionen in Sanierungsarbeiten und die Nachrüstung von Verfahrensstufen sind bei grösseren Anlagen bedeutend günstiger zu realisieren.

Nach einem Anschluss an den AVA fallen für die beiden Gemeinden Rehetobel und Speicher nur noch Betriebskosten an. Zusätzliche Investitionsbeiträge bei Um- und Ausbauten im Abwasserverband entfallen.

Die Abwasserleitungen und die Bauten, welche zur Abwasservorbehandlung dienen, gehen ins Eigentum des AVA über. Würden die Gemeinden an ihren eigenen Anlagen festhalten, so sind alle 20 - 30 Jahre wieder grössere Investitionen sowie jährliche Unterhaltsarbeiten fällig.

Für die beiden Anlagen Rehetobel und Speicher haben die detaillierten Kostenberechnungen gezeigt, dass der Anschluss an den AVA langfristig die günstigere Lösung darstellt.

Wirtschaftlichkeit Anschluss

Kosten	Rehetobel 2'500 EW			
	Weiterbetrieb		Anschluss AVA	
	[Fr/Jahr]	[Fr/EWxa]	[Fr/Jahr]	[Fr/EWxa]
Jahreskosten Betrieb nur die Kosten, die wegfallen bei einem Anschluss	300'000	120		
Ausbau (800.-/EW)	135'000	54		
Sanierung (400.-/EW) Investitionen bis 2020	65'000	26		
Betrieb AVA inkl. Amortisation und Ausbau			290'000	116
Einkauf AVA (über 30 Jahre)			20'600	8.2
Investition Ableitung (über 30 Jahre)			68'000	27.2
Rückbau / Umbau ARA (über 30 Jahre)			18'000	7.2
Summe	500'000	200	396'600	159

Jährliche Betriebskosten pro Einwohnergleichwert (EWx)

Gemeinde	Weiterbetrieb der eigenen Anlage	Anschluss AVA
Rehetobel	Fr. 200.--	Fr. 159.--

Die Resultate der Zusammenschlussstudie im Goldachtal entsprechen den Resultaten vieler Zusammenschlussstudien in anderen Gegenden der Schweiz. Die jährlichen wiederkehrenden Betriebskosten werden um 20% reduziert.

Die Benützungsgebühren sollten nicht erhöht werden

Dank den günstigeren jährlichen Betriebskosten kann trotz der anstehenden Investitionen voraussichtlich auf eine Erhöhung der Abwassergebühren verzichtet werden. Im Zuge der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsmodells der Gemeinden (HRM2) sowie angesichts der laufenden Revision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes ist mit einer mittelfristigen Entlastung gegenüber der bisher in der Finanzplanung ausgewiesenen Amortisationskosten zu rechnen, zumal die Abschreibungen inskünftig nicht mehr mit 8 % auf den jeweiligen Restbuchwert vorzunehmen sein werden, sondern linear aufgrund der spezifischen Gegebenheiten. Dabei liegt der Fokus auf der effektiven Nutzungsdauer der Anlage. Bei Kanalbauten kann diese 40 - 60 Jahre betragen. Die vorliegenden Berechnungen beruhen auf einer Nutzungsdauer von nur 30 Jahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Kosten hauptsächlich Investitionsbeiträge enthalten sind.

Die Gewässer profitieren

In der ARA Altenrhein wird das Abwasser besser gereinigt. Diese grosse ARA verfügt über zusätzliche Verfahrensstufen. Zudem ist eine weitere Verfahrensstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen vorgesehen.

Dies bedeutet eine weitere Entlastung der Bäche im Goldachtal, indem die gereinigten Abwässer nicht mehr in diese Bäche abgeleitet werden.

Schlammtransporte auf der Strasse entfallen

Heute wird der Klärschlamm von den Anlagen Rehetobel und Speicher mit LKWs zur Weiterbehandlung in die ARA Altenrhein transportiert. Diese Transporte von rund 560 m³ Klärschlamm (= 43 Lastwagenfahrten) werden mit der neuen Lösung wegfallen.

Der Energieverbrauch wird reduziert

Grosse Anlagen weisen einen geringeren spezifischen Energieverbrauch auf: Das Abwasser kann effizienter gereinigt werden.

Dank der topografischen Verhältnisse kann das Wasser ohne zusätzliche Pumpstufen ins Kanalnetz des AVA eingeleitet werden.

Die Abwasserreinigung wird noch sicherer

Mit der Aufhebung der kleinen Anlagen Rehetobel und Speicher wird ein weiterer Schritt zu einer noch sichereren Abwasserentsorgung getan. Die Anlage in Altenrhein verfügt über hohe Redundanzen; die Verfahrensstufen sind mehrstrassig, wichtige Aggregate stehen immer in doppelter Ausführung bereit. Bei einem Unfall mit giftigen Abwässern kann dank grosser Volumen besser reagiert werden. Auch sind die personellen Ressourcen beim AVA grösser.

Es werden keine Stellen abgebaut

Die beiden Abwasserreinigungsanlagen werden heute vom Klärwerkpersonal in einem Teilzeitmandat betreut. Eine Weiterbeschäftigung des Personals beim Abwasserverband oder bei den Gemeinden ist vorgesehen.

Der Abwasserverband Altenrhein ist ein zuverlässiger Partner

Der AVA wurde 1967 gegründet. Im Abwasserverband sind heute 8 St. Galler und 5 Ausserrhoder Gemeinden (Grub, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen und Wolfhalden) zusammengeschlossen.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Abwasserverband hat sich bei der Schlamm Entsorgung bereits bewährt.

Die Gemeinde Rehetobel ist bereits mit dem Gebiet Kaien / Nasen an das Verbandsnetz angeschlossen. In den letzten 45 Jahren hat der Abwasserverband bewiesen, dass er ein verlässlicher und fairer Partner für alle Beteiligten ist.

Die beiden neuen Gemeinden haben im Abwasserverband auch eine Mitsprachemöglichkeit: Jede Gemeinde stellt zwei Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Gemeindepräsidenten nehmen zudem Einsitz in den Verwaltungsrat des Abwasserverbandes.

Die Zweckverbandsvereinbarung AVA, die Geschäftsordnung AVA sowie die Vereinbarung der Gemeinde mit dem AVA sind auf der Homepage der Gemeinden aufgeschaltet und liegen bei der Gemeindeverwaltung auf.

Weiteres Vorgehen

Im Falle eines positiven Abstimmungsergebnisses am 23. September 2012 löst der Abwasserverband Altenrhein die weitere Projektierung aus. Der Abwasserverband übernimmt die Verantwortung für Projekt und Ausführung. Die für die Abwasserbewirtschaftung benötigten Anlageteile gehen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Abwasserleitung unentgeltlich in das Eigentum des Abwasserverbandes über.

Die Umnutzung der für die Abwasserreinigung nicht mehr genutzten Anlageteile der beiden Abwasserreinigungsanlagen bleibt Sache der Gemeinden.

Die Bauarbeiten sollen in mehreren Etappen realisiert werden. In einer ersten Etappe wird die Gemeinde Rehetobel an den Abwasserverband angeschlossen. Danach wird der Leitungsbau der Gemeinde Speicher realisiert.

Was passiert, wenn Rehetobel oder Speicher dem AVA-Beitritt nicht zustimmen?

Das vorliegende Vertragskonstrukt basiert auf der Zustimmung beider Gemeinden. Andernfalls wären eine Projekt-Neubeurteilung sowie Nachverhandlungen nötig (Kostenteiler; vgl. Punkt 3.2 der Anschluss-Vereinbarung).

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat ersucht Sie um sachliche Prüfung und beantragt Ihnen, dem Beitritt zum "Abwasserverband Altenrhein (AVA)" zuzustimmen. Vielen Dank.

9038 Rehetobel AR, 19. Juni 2012

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

*Ueli Graf,
Gemeindepräsident*

*Urban Walser,
Gemeindeschreiber*

Anhang:

- Anschluss-Vereinbarung Gemeinde Rehetobel - Abwasserverband Altenrhein
- Zweckverbandsvereinbarung Abwasserverband Altenrhein

Beilage:

- Stimmzettel

Vereinbarung

betreffend des Anschlusses der Gemeinde Rehetobel an den Zweckverband Abwasserverband Altenrhein und der Vorfinanzierung der Ableitung.

Parteien:

Gemeinde Rehetobel, 9038 Rehetobel

im Folgenden als Gemeinde bezeichnet

und

Abwasserverband Altenrhein, Postfach 55, 9423 Altenrhein

Im Folgenden als AVA bezeichnet

1. Einleitung

Die Gemeinde gibt die eigene Abwasserreinigungsanlage auf und schliesst sich dem AVA an. Sie wird als vollwertiges Mitglied in den Zweckverband Abwasserverband Altenrhein aufgenommen und trägt die in der Zweckverbandsvereinbarung beschriebenen Rechte und Pflichten.

2. Anschluss an den Zweckverband

2.1 Zeitpunkt

Der Beitritt der Gemeinde zum Zweckverband erfolgt, sobald AVA und Gemeinde rechtskräftig darüber beschlossen haben.

Die finanziellen Verpflichtungen (Gebührenpflicht) entstehen mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Abwassereinleitung ins Kanalisationsnetz des AVA bzw. beim Abschalten der bestehenden Gemeinde-Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt nimmt die Gemeinde auch Einsitz in die Organe des Zweckverbands.

2.2 Zweckverbandsvereinbarung

Die Bestimmungen der Zweckverbandsvereinbarung aus dem Jahre 2008 gelten mit dem Beitritt zum AVA auch für die Gemeinde. Die Gemeinde erklärt, dass sie die darin enthalte-

nen Bestimmungen und den Inhalt der mit geltenden Reglemente zur Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

2.3 Einkaufssumme

Die Gemeinde leistet eine einmalige Einkaufssumme. Damit wird ein finanzieller Beitrag an die bestehende AVA-Infrastruktur (Verbandskanalisation/Kläranlage/Schlammfäulung) geleistet. In die Anlagen für die Schlammstapelung, -entwässerung und -trocknung hat sich die Gemeinde bereits früher eingekauft.

Die Einkaufssumme wird beim Beitritt zum Zweckverband fällig.

Formel:

Formel zur Ermittlung der Einkaufssumme:

Einwohnerzahl * Zuschlagsfaktor * Einkaufssumme je Einwohnerwert

Einwohnerzahl:

Die Einwohnerzahl entspricht den natürlichen Einwohnern der Gemeinde am 31. Dezember vor dem Beitritt. In die Zahl einbezogen werden alle Schweizer, sämtliche Kategorien Ausländer und Asylanten. Wochenaufenthalter werden nicht berücksichtigt.

Die via Heiden abgeleiteten 180 Einwohner der Gemeinde gehen nicht in die Einwohnerzahl ein. Sie wurden im Jahre 1984 bereits eingekauft und gelten als angeschlossen.

Aufrechnungen/Abzüge:

In die Einwohnerzahl einbezogen werden folgende Abzugs-, bzw. Zuschlagsmengen zum Zeitpunkt des Beitritts zum Zweckverband:

- Abzugsmengen für nicht an die Kanalisation angeschlossene natürliche Einwohner gem. Art. 6, Abs. 2, Abwassergebührenreglement des AVA
- Zuschlagsmengen für nicht ständig bewohnte Liegenschaften, z.B. Ferienhäuser gem. Art. 6, Abs. 4, Abwassergebührenreglement des AVA
- Zuschlagsmengen für Abwässer aus Industrie, Gewerbe, Schulen und Heimbetrieben gemäss Art. 7 ff des Abwassergebührenreglements des AVA

Einkaufssumme je Einwohnerwert:

Die Festlegung der Einkaufssumme je Einwohnerwert geschieht nach folgenden Kriterien:

Ein Bauwerk wird mit der Erstellung als beglichen betrachtet. Vergangene Investitionen werden in der Festlegung der Einkaufssumme nicht berücksichtigt.

Die Festlegung der Einkaufssumme geschieht unter dem Gesichtspunkt, dass die im Verband organisierten Gemeinden über die jährlichen Abwassergebühren einen Beitrag an die Kosten für die Wiederbeschaffung künftiger Investitionen leisten.

Mit der Einkaufssumme je Einwohner werden der Gemeinde die jährlichen Wiederbeschaffungsbeiträge für die Periode ab dem Jahr der letzten Erstellung bis zum Stichjahr 2009 nachbelastet, wobei für die ARA und die Schlammanlagen mit einer Wiederbeschaffungsdauer von 33 Jahren und für Anlagen im Kanalnetz mit 80 Jahren gerechnet wird.

Die Quote an den Anlagen ARA und Schlamm ergibt sich aus den Abwassermengen der Gemeinde im Verhältnis zu der bestehenden Gesamt-Abwassermenge des AVA.

Die Quote am Kanalisationsnetz richtet sich nach der benutzten Ableitstrecke und innerhalb dieser wird das Verhältnis von neu durch die Gemeinde dazu kommenden Abwassermengen zur bereits abgeleiteten Menge berücksichtigt.

Die so ermittelte Einkaufssumme je Einwohner beträgt Fr. 224.--.

Mit der Leistung des Einkaufs sind die gegenseitigen Ansprüche an die bestehende Infrastruktur des AVA, exkl. der in dieser Vereinbarung erwähnten direkt mit der Erschliessung zusammenhängenden Kosten, abgegolten. Eine künftige Veränderung der angeschlossenen Einwohnerwerte hat auf die Einkaufssumme keinen Einfluss.

2.4 Abwassergebührenreglement

Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Abwassergebührenreglements des AVA erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der erstmaligen Abwassereinführung ins Kanalisationsnetz des AVA bzw. beim Abschalten der bestehenden Gemeinde-Kläranlage

3. Bau und Vorfinanzierung der Erschliessungsleitungen

Der AVA erstellt die Erschliessungsleitungen für den Anschluss der Gemeinde ans Kanalisationsnetz des AVA.

Der AVA finanziert die dafür anfallenden Investitionskosten vor. Die Gemeinde verzinst die Vorschüsse und tilgt die Investitionskosten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

3.1 Betroffene Leitungsabschnitte

Die folgenden Leitungsabschnitte werden vom AVA erstellt und vorfinanziert:

- Ableitung ab ARA Rehetobel bis Lobenschwendi
- Gemeinsame Ableitung mit der Gemeinde Speicher ab Lobenschwendi bis zum Anschlusspunkt Mülbach Eggersriet an die bestehende Verbandskanalisation

3.2 Kosten

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

- Ableitung ab ARA Rehetobel bis Lobenschwendi
CHF 1'157'700
- Gemeinsame Ableitung mit der Gemeinde Speicher ab Lobenschwendi bis zum Anschlusspunkt Mülbach Eggersriet an die bestehende Verbandskanalisation
50% von CHF 2'184'600 = CHF 1'092'300

Die Kosten basieren auf der Vertiefungsstudie des Büros Hunziker Betatech AG vom 30.06.2011. Die Genauigkeit der Kostenermittlung liegt bei +/- 20%. Massgebend für die Bestimmung der von der Gemeinde zu tilgenden Investitionskosten ist die Schlussabrechnung (vgl. auch Ziff. 3.4).

3.3 Bau- und Projektabwicklung

Der AVA übernimmt die Projektverantwortung. Er tritt gegen aussen als Bauherr auf und ist Submissionsstelle für Arbeitsausschreibungen. Die Gemeinde wird in die Projektorganisation mit eingebunden.

Der AVA teilt Projektänderungen und die damit verbundenen Kostenfolgen der Gemeinde umgehend mit.

3.4 Vorfinanzierte Kosten - Definition

Vorfinanzierte Kosten sind alle im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Erstellung der Erschliessungsleitungen gemäss Punkt 3.1 anfallenden Kosten für die Leistungen von Dritten sowie allfällige Gebühren und Abgaben. Während der Bauzeit werden die externen Leistungen vom AVA verbucht und beglichen. Durch den AVA ausgeführten Eigenleistungen werden zu Selbstkosten zu den vorfinanzierten Kosten aufgerechnet.

3.5 Ende der Bauzeit

Die Bauzeit endet am Ende des Kalenderjahres, bei welchem die erstmalige Abwassereinleitung ins Kanalnetz des AVA erfolgt ist. Zu diesem Zeitpunkt erstellt der AVA eine Schlussabrechnung über die Projektkosten. Der Baukredit wird zu diesem Zeitpunkt in eine fest zu tilgende Amortisationssumme umgewandelt.

3.6 Verrechnung der Zinsen während der Bauzeit

Die Gemeinde trägt die aufgelaufenen Zinsen in Abhängigkeit von der Höhe der aufgelaufenen und bezahlten Rechnungen Dritter und abgerechneten Eigenleistungen des AVA.

3.7 Zinssatz und Fälligkeit

Die Zinsen werden jeweils jährlich am Ende eines Kalenderjahres der Gemeinde in Rechnung gestellt, letztmals am Ende des Kalenderjahres des Beitritts zum Zweckverband.

Es kommt folgender Zinssatz zur Anwendung:

$$\left((5\text{-Jahres-Swapsatz CHF am 1. Januar des betreffenden Jahres}) + (5\text{-Jahres-Swapsatz CHF am 31. Dezember des betreffenden Jahres}) / 2 \right)$$

plus 0.6%

4. Annuitäten / Tilgung der Kosten

Die Gemeinde trägt die gemäss Punkt 3.4 ermittelten Kosten durch jährlich wiederkehrende Annuitäten ab.

4.1 Tilgungszeitraum

Der Zeitraum der Tilgung beträgt xx Jahre (Der Zeitraum ist noch festzulegen. Die Dauer beträgt maximal 25 Jahre.). Die Amortisationsdauer beginnt am 1. Januar nach der erstmaligen Abwasserableitung ins Kanalnetz des AVA.

4.2 Höhe der Annuität

Während des Tilgungszeitraums verrechnet der AVA jährliche Annuitäten. Diese bestehen aus:

- $1/xx$ (gem. 4.1) der vorfinanzierten Kosten gemäss Punkt 3.4 (Tilgungsanteil)
- Verzinsung der während des jeweiligen Jahres bestehenden vorfinanzierten Restsumme:

Es kommt folgender Zinssatz zur Anwendung:

$((5\text{-Jahres-Swapsatz CHF am 1. Januar des betreffenden Jahres}) + (5\text{-Jahres-Swapsatz CHF am 31. Dezember des betreffenden Jahres})/2)$

plus 0,6%

4.3 Fälligkeit der Annuitäten

Die Annuitäten werden jeweils jährlich am Ende eines Kalenderjahres der Gemeinde in Rechnung gestellt.

5. Begleichung der Erschliessungskosten durch die Gemeinde

Es besteht eine Option zur direkten Begleichung der Erschliessungskosten durch die Gemeinde. Die beschriebene Finanzierungslösung würde somit hinfällig. Die Gemeinde informiert rechtzeitig über die Ausübung der Option.

6. Subventionen – Beiträge Dritter

Der AVA unterstützt die Gemeinden bei der Geltendmachung von Subventionsleistungen Dritter und erstellt die für die Auszahlung von Subventionen massgebenden Belege. Die Bezahlung von Subventionen erfolgt direkt an die Gemeinde.

7. Generelle Entwässerungsplanung GEP und Abwassermengen

Das Gemeinde GEP vom 06. August 2004 ist eine Grundlage des Vertrags. Dieses wird dem AVA zur Verfügung gestellt und durch diesen auf die Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planung (Verbands-GEP AVA) geprüft. Allfällige Anpassungen obliegen der Gemeinde.

Die Anforderungen an die Abwasserableitung (Abwassermengen) werden durch den Betrieb des Dükers definiert. Als Betreiber des Dükers legt der AVA die aus dieser Vorgabe resultierenden Abwassermengen fest. Die maximale Ableitmenge basiert auf den in der Vertiefungsstudie von Hunziker Betatech (No 1401.11 vom 30.06.2011) beschriebenen Werten und beträgt maximal 35 l/s.

Die Datenbewirtschaftung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde hat den Vorgaben des AVA zu entsprechen.

8. Rückbau oder Umnutzung der ARA Rehetobel

Die Gemeinde Rehetobel baut ihre ARA auf den Betrieb der Abwasserableitung resp. der Abwasserbewirtschaftung nach den technischen Erfordernissen um und überträgt die dafür notwendigen Teile des Grundstücks auf den Zeitpunkt der erstmaligen Abwassereinleitung

unentgeltlich in das Eigentum des AVA. Die ungenutzten Infrastrukturen auf dieser Fläche werden durch die Gemeinde zurückgebaut. Die Kosten für Um- und Rückbau geht zu Lasten der Gemeinde. Die für den Weiterbetrieb der Abwasseranlagen nicht benötigten Gebäude- und Liegenschaftsteile verbleiben im Eigentum der Gemeinde und werden anderweitig genutzt. Sollte der AVA dereinst zusätzlichen Platz benötigen, kann er mit erster Priorität auf die bei der Gemeinde verbliebene Fläche zurückgreifen.

9. Anpassungen an Haltungen im Verbandsnetz des AVA

Bedingt durch den Anschluss der Gemeinde können im bestehenden Verbandsnetz des AVA zwischen Mülbach Eggersriet und Goldach Anpassungen an den bestehenden Haltungen notwendig werden. Die Kosten für diese Massnahmen wurden basierend auf Rohrennweiten und Einbauart grob ermittelt.

Die Gemeinde trägt die Kosten dieser Anpassungen zum Zeitpunkt der Ausführung bis zu einem oberen gesamthaften Maximalbetrag von CHF 250'000. Darüber hinausgehende Kosten trägt der AVA.

10. Übernahme ins Eigentum des AVA

Der AVA übernimmt sämtliche neu erstellten Leitungen ab der ARA Rehetobel nach deren Fertigstellung unentgeltlich ins Verbandsnetz des AVA. Der AVA wird Eigentümer und regelt die Durchleitungsverhältnisse mit den Grundeigentümern.

11. Anschluss von Trogen und Wald an den AVA

Schliessen sich die beiden Gemeinden Trogen und Wald dereinst an den AVA an, wird der Kanalabschnitt Lobenschwendi bis zum Anschlusspunkt Mülbach Eggersriet angemessen in die Einkaufssumme einbezogen. Der Einkauf erfolgt zu Gunsten des Verbands (und damit anteilmässig der Gemeinde).

12. Kostenbasis

Alle in diesem Vertrag erwähnten Kostenpositionen verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird separat aufgerechnet.

13. Vorbehalte

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn beide Parteien rechtsgültig zugestimmt haben:

Seitens des AVA bedarf die Aufnahme zusätzlicher Verbandsgemeinden und die Festsetzung der Einkaufssumme der Zustimmung der Delegiertenversammlung (Art. 10 h, ZVV AVA).

Seitens der Gemeinde bedarf der Beitritt zum AVA der Zustimmung der Einwohnerschaft nach Massgabe der Gemeindeordnung.

14. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem vorliegenden Vertrag werden nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Zweckverbandsvereinbarung beigelegt.

Gerichtsstand ist am Sitz des AVA in Thal SG.

Die Parteien:

Rehetobel, den 22. MRZ. 2012

Gemeinde Rehetobel


Ueli Graf
Gemeindepräsident


Urban Walser
Gemeindeschreiber

Altenrhein, den 11.5.2012

Abwasserverband Altenrhein

ABWASSERVERBAND ALTENRHEIN
Postfach 55 9423 Altenrhein


Robert Raths
Präsident


Dr. Christoph Egli
Geschäftsführer

Verteiler:

Beide Vertragsparteien

Amt für Umweltschutz Kanton AR

ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form gehalten. Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Der Abwasserverband Altenrhein (nachfolgend AVA genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 210ff Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen). Ihm gehören die Gemeinden Eggersriet, Goldach, Grub (AR), Heiden (AR), Lutzenberg (AR), Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, St.Margrethen, Thal, Untereggen, Walzenhausen (AR) und Wolfthal (AR) an. Der Sitz des AVA befindet sich in der Politischen Gemeinde Thal.

Art. 2 Zweck

Der AVA besorgt im Auftrag seiner Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung und erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Verbandsanlagen. Er nimmt Aufgaben wahr, welche im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz anfallen. Die Verbandsgemeinden können ihn gegen Abgeltung mit Betrieb, Unterhalt und Erneuerung kommunaler Abwasseranlagen beauftragen. Von Dritten kann der AVA Aufträge entgegennehmen, wenn diese mit dem Verbandszweck vereinbar sind und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entschädigt werden.

II. VERBANDSORGANE

Art. 3 Organe

Organe des AVA sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe entspricht jener der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.

1. Delegiertenversammlung

Art. 4 Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz

Die zuständige Behörde der Gemeinde wählt die Delegierten nach folgendem Schlüssel.

Verbandsgemeinden mit Einwohnerzahlen:

bis 4'000 = 2 Vertreter

bis 8'000 = 3 Vertreter

über 8'000 = 4 Vertreter

Massgebend ist der Einwohnerstand am 31. Dezember des Vorjahres.

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Im Verhinderungsfalle eines Delegierten wird der von der Verbandsgemeinde bestimmte Ersatzdelegierte eingesetzt.

Art. 5 Einberufung, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen:

- so oft es die Geschäfte erfordern
- wenn es zwei oder mehr Gemeinden verlangen
- mindestens einmal jährlich

Die Delegierten werden spätestens 20 Tage vor der Versammlung eingeladen.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

2. Verwaltungsrat

Art. 6 Zusammensetzung, Vorsitz

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Präsidenten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Verbandsgemeinde kann ausnahmsweise ein anderes Mitglied des Gemeinderats in den Verwaltungsrat abordnen. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung aus seinem Kreis einen Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Verwaltungsratsmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Art. 7 Einberufung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3. Kontrollstelle

Art. 8 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des AVA angehören. Angestellte der Gemeinden können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.

III. AUFGABEN DER VERBANDSORGANE

1. Delegiertenversammlung

Art. 9 Wahlgeschäfte

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AVA. Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) die Kontrollstelle

Art. 10 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegt folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Ausbauprogrammen und Investitionsplänen
- b) Genehmigung von Finanzierungsplänen
- c) Erlass des Abwassergebührenreglements
- d) Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts
- f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 300'000.--
- g) Genehmigung von Projekten und Krediten, welche den Betrag von Fr. 3'000'000.— überschreiten. Kredite, welche den Betrag von Fr. 10'000'000.— übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme zusätzlicher Verbandsgemeinden und die Festsetzung der Einkaufssumme
- i) Änderung der Zweckverbandsvereinbarung

Die Delegiertenversammlung zieht den Geschäftsführer zu den Versammlungen bei. Dieser hat beratende Stimme.

2. Verwaltungsrat

Art. 11 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des AVA. Ihm sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat zieht den Geschäftsführer zu den Sitzungen bei. Dieser hat beratende Stimme.

Dem Verwaltungsrat obliegt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und strategische Führung des AVA. Der Verwaltungsrat erlässt dafür die Geschäftsordnung. Darin sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb der Organisation geregelt.
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- c) Vergabe von Unterhaltsarbeiten sowie Anschaffungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlags.
- d) Beschlussfassung über unvorhergesehene, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 500'000.—
- e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis bis zu Fr. 300'000.—, Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten
- f) Erteilung von Projektierungsaufträgen
- g) Genehmigung von Projekten und Krediten bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.—
- h) Durchführung von Arbeitsvergaben. Der Verwaltungsrat regelt dazu die Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Geschäftsordnung
- i) Vorberatung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung über die Genehmigung von Projekten und Krediten, welche Fr. 3'000'000.— übersteigen
- j) Genehmigung von Bauabrechnungen
- k) Vorbereitung der Geschäfte mit Antragstellung an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- l) Anstellung des Geschäftsführers
- m) Erlass der Anstellungsbedingungen für das Personal
- n) Festsetzung von Sitzungsgeldern und der Bezüge des Präsidenten und des Geschäftsführers
- o) Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung
- p) Festlegung von Tarifen und Gebühren
- q) Entscheid über die Übernahme von Abwasser aus Gebieten ausserhalb der Verbandsgemeinden

3. Kontrollstelle

Art. 12 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Voranschlag, Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigungen, Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese wird auf Antrag der Kontrollstelle durch den Verwaltungsrat gewählt und erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

IV. EIGENTUM DER ANLAGEN

Art. 13 Eigentum

Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, das Verbandskanalisationsnetz, die Verbandspump- und Spezialbauwerke und die weiteren Verbandsanlagen sind Eigentum des AVA. Die Verbandsgemeinden gewähren dem AVA die notwendigen Durchleitungs- und Baurechte.

V. BETRIEB DER ANLAGEN

Art. 14 Zusammenarbeit, Abwasserreglemente

Die Verbandsgemeinden und der AVA arbeiten in Fragen der Siedlungsentwässerung zusammen. Der AVA unterstützt die Verbandsgemeinden fachlich. Die Verbandsgemeinden sind angehalten, die Empfehlungen des AVA in ihre Regelwerke aufzunehmen.

Jede Verbandsgemeinde erlässt für ihr Gebiet ein Abwasserreglement. Dieses darf keine Bestimmungen enthalten, die denen des AVA oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüssen des AVA widersprechen.

VI. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 15 Rechnungsführung

Haushalts- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem St.Galler Gemeindegesetz.

Art. 16 Kostenverteilung, Finanzierungsplanung, Abwassergebührenreglement

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip in Form von Abwassergebühren.

Jährlich muss eine Finanzierungsplanung erstellt werden. Die Höhe der Abwassergebühren ist darauf auszurichten.

Die Verrechnung der jährlichen Abwassergebühren an die Verbandsgemeinden hat nach den Grundsätzen des Abwassergebührenreglements zu erfolgen.

VII. BEITRITT, AustrITT UND AUFLÖSUNG

Art. 17 Beitritt

Der AVA kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

Art. 18 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin.

Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 19 Auflösung

Der AVA kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- die Verwendung des Vermögens
- die Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des AVA

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Staatsaufsicht

Der AVA steht unter Aufsicht der Kantone St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden.

Art. 21 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder zwischen dem AVA und einzelnen Gemeinden werden gemäss Art. 5 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden vom 31. Juli 1967 von den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichten der beteiligten Vertragspartner entschieden.

Art. 22 Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung kann durch die Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden geändert werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt das bisherige Verbandsreglement mit allen Nachträgen und tritt nach Annahme durch alle Gemeinden sowie nach Genehmigung der zuständigen Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden in Kraft.